

*Satzung des Innovationszentrums für Prozessdatentechnik e.V. vom 22. August 2019,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2020*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Innovationszentrum für Prozessdatentechnik". Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet "Inprodat".
- (2) Der Sitz ist Kaiserslautern. Der Verein kann seinen Sitz innerhalb von Rheinland-Pfalz durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands verlegen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird "e.V." als Namenszusatz geführt.
- (4) In englischsprachigen Dokumenten kann die Bezeichnung "Innovation Centre for Process Data Technology" als Übersetzung des Vereinsnamens verwendet werden. Hierbei handelt es sich nicht um den offiziellen Vereinsnamen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Dauer des Bestehens des Vereins ist nicht begrenzt.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Arbeitsgebiete des Vereins sind die Prozessdatentechnik und angrenzende Gebiete der Informatik, Ingenieurwissenschaften und angewandten Mathematik (im Folgenden: "die Arbeitsgebiete"). Prozessdatentechnik (process data technology) bezeichnet hier die Anwendung von Methoden der Datentechnik (data technology) in der Verfahrenstechnik

(process engineering). Dies schließt die Analyse ökonomischer und sozialer Implikationen von Innovationen auf den genannten Gebieten mit ein.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Vereinszweck umfasst, jeweils im Hinblick auf die Arbeitsgebiete, insbesondere:

- 1.** Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AO;
- 2.** Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz und allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7, 16, 24 AO;
- 3.** Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 AO.

(3) Der Satzungszweck wird durch gemeinnützige Tätigkeiten im Bereich der Arbeitsgebiete verwirklicht, insbesondere:

Nr. 1.

- a)** Pflege und Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung;
- b)** Unterstützung der Forschung und Austausch wissenschaftlicher Fortschritte und praktischer Erfahrungen;
- c)** Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben;
- d)** Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb von Infrastrukturen, Informationssystemen und Datenbanken allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten;
- e)** Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung;
- f)** Übernahme konzeptioneller, koordinierender und administrativer Aufgaben der Forschungsförderung, auch im Auftrag Dritter, soweit diese gemeinnützig sind oder dem öffentlich-rechtlichen Bereich angehören;
- g)** Veranstaltungsorganisation und organisatorische Unterstützung wissenschaftlicher Communities.

Nr. 2.

- a)** Durchführung von Schulungen und Veranstaltungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung;
- b)** Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmodulen und offenen Bildungsressourcen (OER);
- c)** Förderung der Anerkennung und des Bekanntheitsgrades der Arbeitsgebiete des Vereins durch Information von Politik, staatlichen Institutionen und Medien;

- d) Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses;
- e) Bewilligung von Geldern für Stipendien;
- f) Beratung von Politik und staatlichen Organen und Erarbeitung von Stellungnahmen in Bezug auf die Arbeitsgebiete des Vereins;
- g) Zuwendung von Mitteln an andere, ebenfalls gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen;
- h) Durchführung von Veranstaltungen, Erstellung von Positionspapieren sowie allgemeine Publikationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbraucherinformation, zur Artikulation und Vertretung von Verbraucherinteressen und zur Vertiefung der gesellschaftlichen Meinungsbildung sowie der demokratischen Kontrolle und Mitbestimmung im Kontext der Digitalisierung industrieller Produktionsprozesse und Wertschöpfungsketten.

Nr. 3.

- a) Pflege der akademischen Beziehungen mit dem Ausland;
- b) ideelle wie auch finanzielle Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit sowie des wissenschaftlichen und studentischen Austauschs;
- c) Organisation und Unterstützung internationaler akademischer Konferenzen und Workshops;
- d) Förderung und Mitarbeit an Aktivitäten zur Etablierung international anerkannter Standards.

(4) Der Verein unterstützt die den gleichen Aufgaben dienende Tätigkeit der Hochschulen und sonstiger gemeinnütziger bzw. öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vereinssatzung.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Der Eintritt ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Über einen Antrag auf Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung nach § 3 Absatz 2 entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den erweiterten Vorstand ist nicht anfechtbar.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

(6) Ein Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann nur dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung des Vereins verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. Für den Ausschluss ist erforderlich, dass ein Vereinsmitglied diesen schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand beantragt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des schweren Schadens erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung jeweils unabhängig per Beschluss. Die Zustimmung beider Organe ist erforderlich und bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit.

(7) Auf einer Mitgliederversammlung nach § 3 Absatz 6 wird dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Hierfür ist ausreichend, dem auszuschließenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen und eine Aussprache darüber als Tagesordnungspunkt vorzusehen.

(8) Die Wiederaufnahme ist möglich. § 3 Absatz 2 und 3 findet hierauf Anwendung.

(9) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung, vgl. § 5;

2. der erweiterte Vorstand, vgl. § 6;
3. der geschäftsführende Vorstand, vgl. § 7.

(2) Die Revisionskommission nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 und gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 bestellte besondere Vertreter nach § 30 BGB sind keine Organe des Vereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
2. **a)** Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands – diese sind zugleich auch Mitglieder des erweiterten Vorstands; **b)** Wahl von Beisitzerinnen und Beisitzern als zusätzliche Mitglieder des erweiterten Vorstands.
3. **a)** Bestellung besonderer Vertreter nach § 30 BGB für eine Dauer von maximal drei Jahren; **b)** Abberufung besonderer Vertreter nach § 30 BGB;
4. Wahl einer aus mindestens zwei Personen bestehenden Revisionskommission (Kassenprüfungsausschuss) für eine Dauer von maximal drei Jahren;
5. Entgegennahme von Vorstandsberichten;
6. Entgegennahme von Berichten der Revisionskommission;
7. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich auf Beschluss des erweiterten Vorstands einberufen; dies muss insbesondere dann erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Tagesordnung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 lit. b ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 lit. a zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(4) Der Versammlungsort muss in Rheinland-Pfalz liegen. Genauere Festlegungen werden durch den erweiterten Vorstand getroffen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dazu wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Schriftführer/in gewählt.

§ 6 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden;
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem/der Schatzmeister/in;
4. Beisitzer/innen in durch die Mitgliederversammlung festzulegender Anzahl.

(2) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Einberufung, Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Buchführung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
4. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung (Vorstandsbericht nach § 5 Absatz 1 Nr. 5) sowie der Öffentlichkeit.

(3) Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der erweiterte Vorstand im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 während der Amtszeit aus, so wird durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nachgewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 erfolgt keine Nachwahl. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im Sinne von § 3 Absatz 4 endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Über Sitzungen des erweiterten Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(6) Der erweiterte Vorstand ist nicht der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus den Personen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3. Diese sind zugleich auch Mitglieder des erweiterten Vorstands.

(2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB.

(4) Die Durchführung der Liquidation des Vereins infolge eines Auflösungsbeschlusses nach § 12 Absatz 3 erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Über Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(6) Für das Ausscheiden von Mitgliedern und für Nachwahlen gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Vereinsbeschäftigte

(1) Der Verein kann abhängig beschäftigte Mitarbeiter/innen (Vereinsbeschäftigte) einstellen. Bei diesen handelt es sich nicht um ein Vereinsorgan nach § 4. Die Mitgliedschaft von Vereinsbeschäftigten im Verein wie auch in dessen Organen nach § 4 und unter den dort genannten Voraussetzungen ist zulässig.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 BetrVG ist ein Betriebsrat zu bilden. Dieser ist kein Vereinsorgan nach § 4.

(3) Der Verein kann Vereinsbeschäftigten geschäftsführende Aufgaben übertragen. Die Entscheidungskompetenz der Vereinsorgane nach § 4 und insbesondere die Vertretungsberechtigung des Vereinsorgans nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Vereinsbeschäftigten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 Investitionen

(1) Zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 6 000,— (in Worten: sechstausend Euro) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Für den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, für die Belastung von Grundstücken sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt auch für grundstücksgleiche Rechte.

(3) Durch § 9 Absatz 1 und 2 wird die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 3 BGB beschränkt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Für das Vereinsorgan nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 gilt:

1. **a)** Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung; **b)** diese muss eine Tagesordnung beinhalten; **c)** die digitale Übermittlung der Einladung, insbesondere per E-Mail, ist zulässig; **d)** die Einladungsfrist beträgt drei Wochen; **e)** das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

2. Das Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder anwesend sind.

3. **a)** Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen). Mindestens erforderlich sind aber zwei Ja-Stimmen. **b)** Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens doppelt so groß ist wie die Summe der übrigen Stimmen (unter Berücksichtigung von Stimmenthaltungen). Mindestens erforderlich sind aber drei Ja-Stimmen. **c)** Sofern diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht, entscheidet das Organ mit einfacher Mehrheit.

4. **a)** Ein Beschluss nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 lit. a bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Es handelt sich nicht um eine Wahl im Sinne von § 11. **b)** Ein Beschluss nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 lit. b bedarf einer einfachen Mehrheit.

(2) Für das Vereinsorgan nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 gilt:

1. a) Die Einladung und Ansetzung einer Sitzung kann in Schriftform, in Textform, oder mündlich erfolgen; **b)** die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

2. a) Das Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligt – nach § 6 Absatz 4 Satz 2 vakant bleibende Positionen zählen dabei mit. **b)** Die Einladung und Durchführung von Sitzungen durch fernmündliche Kommunikation ist zulässig; **c)** die Beschlussfassung im Umlaufverfahren und in Textform (auch per E-Mail) ist zulässig.

3. a) Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen). **b)** Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens doppelt so groß ist wie die Summe der übrigen Stimmen (unter Berücksichtigung von Stimmenthaltungen); **c)** Sofern diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht, entscheidet das Organ mit einfacher Mehrheit.

(3) Für das Vereinsorgan nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 gilt:

1. Eine Ankündigung von Sitzungen ist nicht erforderlich.

2. a) Das Organ ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei seiner Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen; **b)** die Beschlussfassung durch fernmündliche Kommunikation und in Textform (auch per E-Mail) ist zulässig.

3. Ein Beschluss erfordert mindestens zwei Ja-Stimmen.

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Revisionskommission erfolgen auf Mitgliederversammlungen. Sie können nur stattfinden, wenn sie auf der vorab verschickten Tagesordnung erwähnt wurden. Die Abfolge der Wahlen der Vorstandsmitglieder entspricht der in § 6 Absatz 1 angegebenen Reihenfolge.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Zählkommission (Wahlausschuss) mit der Durchführung und Auszählung der beauftragen.

(3) Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/innen und Mitglieder der Revisionskommission entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Beantragt mindestens ein Mitglied geheime Wahl, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(5) Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.

(6) Der Beginn der Amtszeit gewählter Gremien ist in der Regel der Beginn des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres nach § 1 Absatz 5. Abweichungen davon sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins durch eine konstituierende Versammlung in Kraft.

1. Das Gründungsdatum des Vereins ist das Datum der konstituierenden Versammlung, der 22. August 2019.

2. Gründungsmitglieder sind **a)** die an der konstituierenden Versammlung teilnehmenden Personen; **b)** weitere Personen, die ihre Mitwirkung an der Vereinsgründung vorab in Schriftform und unter Angabe ihres Wohnsitzes kommuniziert haben.

3. **a)** Die konstituierende Versammlung ist einer Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und § 5 gleichgestellt; **b)** hierbei entfällt die Verpflichtung zu einer vorherigen Einladung der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 mit Ankündigung der Wahlen nach § 11 Absatz 1 Satz 2; **c)** abweichend von § 6 Absatz 2 Nr. 2 erfolgt die Leitung und Durchführung der konstituierenden Versammlung durch eine auf der konstituierenden Versammlung zu wählende Sitzungsleitung.

4. Die Amtszeit der durch die konstituierende Versammlung gewählten Gremien (geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand und Revisionskommission) beginnt unmittelbar.

5. Das Protokoll der konstituierenden Versammlung wird dem Amtsgericht Kaiserslautern zur Eintragung in das Vereinsregister nach § 1 Absatz 3 Satz 1 vorgelegt. Dies beinhaltet als Anhang die vorliegende Satzung und die Liste der Personen nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 lit. a, b sowie die erforderlichen Angaben über die Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB.

(2) Satzungsänderungen erfordern einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Auflösung des Vereins erfordert Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des erweiterten Vorstands jeweils mit Zweidrittelmehrheit.